



Patientenverfügung (§ 1901a Absatz 1 BGB)

....., geb. am....., wohnhaft in.....
schon heute für den Fall, dass ich meinen Willen nicht me
ständiglich mitteilen kann, bezüglich meiner medizinischer
andlung folgendes: Ich möchte im Falle sterben und b
und Pflegegen mit dabei sein/überleben. Hinweis
.....

*Patientenverfügung
Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung*

Ein freiwilliges Vorsorgeinstrument für Sie!

Patientenverfügung 3

1. Was leistet eine Patientenverfügung?
2. Wie gelangt die Patientenverfügung zu meinem behandelnden Arzt?
3. Was müssen Sie beim Verfassen einer Patientenverfügung beachten, und wer kann Sie kompetent beraten?

Vorsorgevollmacht 5

1. Wozu benötigen Sie eine Vorsorgevollmacht?
2. Wie gehen Sie vor, wenn Sie eine Vorsorgevollmacht ausstellen möchten?
Was müssen Sie beachten?

Betreuung / Betreuungsverfügung 7

Richterlich bestellter Betreuer

Patientenverfügung

Legen Sie selbstbestimmt fest, welche ärztlichen Behandlungsmaßnahmen im Fall Ihrer Einwilligungsunfähigkeit unternommen beziehungsweise unterlassen werden.

1. Was leistet eine Patientenverfügung?

Für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit können Sie als volljährige Person in einer Patientenverfügung schriftlich festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Die Patientenverfügung muss eigenhändig von Ihnen unterschrieben sein und ist jederzeit formlos, das heißt auch mündlich, widerrufbar. Können Sie nicht unterschreiben, muss sie mit einem notariell beglaubigten Handzeichen versehen sein.

Ärzte dürfen Sie nur mit Ihrer Zustimmung behandeln. Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihre Zustimmung zu geben, liegt die Entscheidung bei Ihrem Vertreter. Haben Sie Ihren Willen in einer Patientenverfügung niedergelegt, ist Ihr Vertreter an den von Ihnen verfükten Willen gebunden, auch dann, wenn Ihr Wille nicht dem Willen des Vertreters entspricht.

Auch der Arzt ist an Ihre Patientenverfügung gebunden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass (noch) kein Vertreter bestellt wurde.

Anordnungen in der Patientenverfügung sind allerdings nicht wirksam, wenn sie gegen gesetzliche Verbote wie die Tötung auf Verlangen (aktive Sterbehilfe) verstoßen.

Es empfiehlt sich, regelmäßig zu überprüfen, ob die Patientenverfügung noch Ihrem aktuellen Willen entspricht, um gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen.

2. Wie gelangt die Patientenverfügung zu meinem behandelnden Arzt?

Tragen Sie stets einen Hinweis bei sich, wo Sie die Patientenverfügung aufbewahren. Machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie eine Patientenverfügung verfasst haben, wenn Sie in ein Krankenhaus oder in ein Pflegeheim aufgenommen werden.

Wenn Sie eine Vertrauensperson für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit in einer sogenannten Vorsorgevollmacht bevollmächtigt haben, die Patientenverfügung durchzusetzen, sollte diese Person in Kenntnis über Existenz und Inhalt der Patientenverfügung sein.

Weitere Informationen hierzu finden Sie ab Seite 5 unter „Vorsorgevollmacht“ und ab Seite 7 unter „Betreuungsverfügung“.

3. Was müssen Sie beim Verfassen einer Patientenverfügung beachten, und wer kann Sie kompetent beraten?

Suchen Sie zum Verfassen einer Patientenverfügung Rat von ärztlichen oder anderen fachkundigen Personen oder Einrichtungen. Beschreiben Sie so konkret und genau wie möglich, in welchen Fällen die Patientenverfügung zur Anwendung kommen und wie in dieser Situation verfahren werden soll. Sie sollten die Behandlungswünsche für unterschiedliche Situationen festlegen.

Wird die konkret eingetretene Situation von der Patientenverfügung nicht erfasst, hat der Vertreter auf der Grundlage Ihres mutmaßlichen Willens zu entscheiden. Insofern ist es sinnvoll, der Patientenverfügung persönliche Wertvorstellungen und Anschauungen beizufügen, damit Ihr mutmaßlicher Wille ermittelt werden kann. Ein Hinweis in der Patientenverfügung, mit wem Sie über die Patientenverfügung gesprochen haben (Arzt, Bekannte), kann einem gesetzlich bestellten Vertreter helfen, Ihren mutmaßlichen Willen zu ermitteln.

Hinweis: Vollständige und detailliertere Ausführungen mit Beispielen liegen in der Publikation „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vor. Die Broschüre und Textbausteine können Sie von der Seite des Ministeriums im Internet herunterladen:

http://www.bmjv.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Publikationensuche_Formular.html

Geben Sie in der rechten Menüleiste unter „Publikationen suchen“ den Begriff „Patientenverfügung“ ein.

Vorsorgevollmacht

Legen Sie selbstbestimmt fest, wer für den Fall Ihrer Einwilligungsunfähigkeit rechtskräftig Ihre Angelegenheiten regelt.

1. Wozu benötigen Sie eine Vorsorgevollmacht?

Falls Sie in die Lage kommen, wichtige Lebensangelegenheiten nicht mehr selbstverantwortlich erledigen zu können, brauchen Sie jemanden, der oder die für Sie rechtsverbindliche Erklärungen abgibt und rechtsverbindliche Entscheidungen trifft. Wenn Sie selbst in einer Vorsorgevollmacht festgelegt haben, wem Sie im Bedarfsfall die Wahrnehmung einzelner oder aller ihrer Aufgaben übertragen, kann diese Person ohne Einschaltung eines Gerichts handeln. Diese von Ihnen bevollmächtigte Person ist dann Ihre rechtsgeschäftlich bestellte Vertreterin oder Ihr rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter (auch Bevollmächtigter genannt). Um diese Person zu bevollmächtigen, müssen Sie volljährig sein.

Wenn Sie keine Vorsorgevollmacht ausgestellt haben, wird im Bedarfsfall das Betreuungsgericht eine Betreuerin oder einen Betreuer für Sie bestellen.

2. Wie gehen Sie vor, wenn Sie eine Vorsorgevollmacht ausstellen möchten? Was müssen Sie beachten?

Benennen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die im Bedarfsfall bereit sind, Ihre Angelegenheiten zu regeln.

Anders als ein gesetzlich bestellter Betreuer wird die bevollmächtigte Person nicht vom Gericht beaufsichtigt.

Die Vollmacht sollte genau beschreiben, wozu der Bevollmächtigte ermächtigt ist. Die Aufgabenkreise sollten weit gefasst sein, um auszuschließen, dass später dennoch ein gesetzlicher Betreuer für nicht erfasste Aufgabenkreise bestellt werden muss. Konflikte sind nicht auszuschließen, wenn Vollmacht und Betreuung nebeneinander existieren und bevollmächtigte Person und Betreuer nicht dieselbe Person sind. Sie können hier Vorsorge treffen, indem Sie in der Vorsorgevollmacht verfügen, dass eine bevollmächtigte Person vom Gericht als Betreuer bestellt wird, falls dies trotz der Vollmacht nötig werden sollte, da ein Fall eintritt, der in der Vorsorgevollmacht nicht geregelt wurde.

Eine Vorsorgevollmacht muss nicht handschriftlich verfasst werden. Es können geeignete Vordrucke genutzt werden. Handschriftlichkeit erhöht lediglich die Fälschungssicherheit. Rechtskräftig wird das Dokument mit Ort, Datum und vollständiger, eigenhändiger Unterschrift. Falls Sie beim Abfassen der Vorsorgevollmacht Hilfe benötigen, sind Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, aber bei Bedarf auch Anwälte oder Notare Ihre richtigen Ansprechpartner.

Sorgen Sie dafür, dass die Vollmacht dem oder den Berechtigten im Original zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird. Als Aufbewahrungsort ist ein leicht zugänglicher und der bevollmächtigten Person bekannter Ort wie die Schublade einer Kommode in Ihrem Haushalt empfehlenswert. Sie können die Vorsorgevollmacht auch an Dritte weitergeben mit der Maßgabe, sie erst im Bedarfsfall an die bevollmächtigte Person herauszugeben.

Oder Sie lassen Ihre Vorsorgevollmacht mit den Namen der bevollmächtigten Personen beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren.

Die Vollmacht ist rechtsgültig ab Ausstellung. Gebrauch machen dürfen bevollmächtigte Personen von ihr jedoch erst, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Sie können eine Vorsorgevollmacht jeder Zeit formlos, also auch mündlich widerrufen. Ziehen Sie in diesem Fall die ausgehändigten Vollmachtsurkunden ein.

Betreuung / Betreuungsverfügung

Legen Sie selbstbestimmt fest, wer für den Fall Ihrer Einwilligungsunfähigkeit rechtskräftig Ihre Angelegenheiten regelt.

Richterlich bestellter Betreuer

Falls Sie durch eine Vorsorgevollmacht nicht vorsorglich verfügt haben, wer im Bedarfsfall rechtskräftig Ihre Angelegenheiten regelt, wird vom Betreuungsgericht ein Betreuer für den Aufgabenkreis bestellt, der von Ihnen nicht mehr selbst wahrgenommen werden kann.

Aufgabenkreise sind beispielsweise die Aufenthaltsbestimmung, die Vermögensverwaltung oder die Gesundheitsfürsorge. Für den übertragenen Aufgabenkreis hat der Betreuer die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Betreuer kann aus Ihrem privaten Umfeld kommen, Mitglied eines Betreuungsvereins oder selbständiger Berufsbetreuer sein.

Mit einer **BETREUUNGSVERFÜGUNG** können Sie im Vorhinein festlegen, wer vom Gericht im Bedarfsfall zu Ihrem Betreuer bestellt werden soll. Anderenfalls wählt das Gericht den Betreuer aus, wobei das Betreuungsgericht bei

der Bestimmung eines Betreuers in der Regel die nächsten Angehörigen in Betracht zieht.

Der Betreuer muss zu Ihrem Wohl und nach Ihrem Willen, falls dieser nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden kann, nach Ihrem mutmaßlichen Willen handeln.

Ärztliche Maßnahmen bedürfen der Einwilligung des Patienten. Die Ärztin oder der Arzt muss feststellen, ob Sie in der konkreten Situation einwilligungsfähig sind. Sind Sie das nicht, muss der Betreuer nach ärztlicher Aufklärung Ihrem Willen, falls dieser nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden kann, Ihrem mutmaßlichen Willen entsprechend über die Einwilligung in die medizinische Maßnahme entscheiden. Bei der Ermittlung Ihres Willens beziehungsweise Ihres mutmaßlichen Willens ist eine Patientenverfügung, soweit Sie eine solche verfasst haben, für den Betreuer bindend.

Nähere Informationen hierzu finden Sie ab Seite 3 unter „Patientenverfügung“.

Hinweis: Vollständige und detailliertere Ausführungen liegen in der Publikation „Betreuungsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vor. Hier finden sich vorgedruckte Formulare sowohl für die Vorsorgevollmacht als auch für die Betreuungsverfügung. Die Formulare und die Broschüre können Sie auch von der Webseite des Ministeriums herunterladen:

http://www.bmjv.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Publikationensuche_Formular.html

Geben Sie in der rechten Menüleiste unter „Publikationen suchen“ den Begriff „Vorsorgevollmacht“ ein.

*Sprechen Sie gern unsere Mitarbeiter an,
wenn Sie Fragen zu diesen Themen haben.*